

GR_GERICHTE S 2013 33 vom 26. September 2013

GR Gerichte, 2013-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_33

FR: GR_GERICHTE S 2013 33 du 26 septembre 2013

IT: GR_GERICHTE S 2013 33 del 26 settembre 2013

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Beschwerde vom

E. 8

Februar 2012 in Zweifel zu ziehen, hätte sich Dr. med. C. _____ mit den Beurteilungen im genannten Gutachten auseinandersetzen und mit seinen eigenen Beurteilungen widerlegen müssen. Die Aussage, dass er grosse Zweifel habe, dass der Beschwerdeführer wegen seinen Rückenschmerzen und wegen seinem Allgemeinzustand auch in einer angepassten Tätigkeit nicht voll arbeitsfähig wäre, vermag das RAD- Gutachten weder in Zweifel zu ziehen noch zu widerlegen, da Dr. med. C. _____ seine Einschätzungen nicht weiter begründet. Der ärztliche Bericht der RehaClinic 2, Dres. med. E. _____ und F. _____, vom 2. Mai 2011 spricht von stufenweisem Arbeitseinstieg mit anfänglich 50 %, dann 70 % für je zwei Wochen, dann Übergang zu 100%iger Arbeitsfähigkeit (IV-act. Nr. 21) und steht somit nicht im Widerspruch zur Beurteilung durch den RAD-Arzt. Der Beschwerdeführer beruft sich schliesslich auf Dr. med. D. _____, Orthopädische Chirurgie FMH, der in seinem ärztlichen Bericht vom 20. September 2011 festhielt, der Beschwerdeführer sei im Umfang von 6 Stunden täglich fähig, eine behinderungsangepasste Tätigkeit auszuführen, wobei das Heben schwerer Gewichte nicht möglich sei (IV-act. Nr. 14/3). Auch die IV-Stelle beruft sich auf den genannten Bericht und wendet ein, dass Dr. med. D. _____ eine wechselbelastende Tätigkeit als ganztags zumutbar erachte (IV-act. Nr. 14/5). Tatsächlich zitieren die Parteien jeweils nur einen Teil beziehungsweise nicht dieselben Seiten des Berichts. Der Bericht von Dr. med. D. _____ ist in dieser Hinsicht unklar beziehungsweise - 10 - widersprüchlich. Fraglich ist, ob Dr. med. D. _____ mit den 6 Stunden adaptierter Tätigkeit die je 3 Stunden sitzend beziehungsweise stehend gemeint hat, wobei er auch noch angibt, dem Beschwerdeführer sei 2 Stunden Treppensteigen pro Tag zumutbar. Eine Begründung dieser Einschätzung kann dem genannten Bericht von Dr. med. D. _____ allerdings nicht entnommen werden. Deshalb ist vorliegend festzustellen, dass auch dieser Bericht die RAD-Untersuchung beziehungsweise Begutachtung nicht im erforderlichen Masse in Zweifel zu ziehen vermögen. Deshalb bleibt festzuhalten, dass die IV-Stelle zu Recht auf das RAD-Gutachten vom 8. Februar 2012, welches dem Beschwerde- führer eine volle Arbeitsfähigkeit für leichte bis zeitweise mittelschwere Tätigkeiten unter Wechselbelastung attestierte, abgestellt hat. Ein weiteres medizinisches Gutachten – wie vom Beschwerdeführer verlangt – ist im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Der Sachverhalt ist genügend abgeklärt, die medizinischen Berichte und damit die bisherige Aktenlage

lassen eine ausreichende Aussage über den Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu. 4. a) Bezüglich der umstrittenen wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist mit der IV-Stelle auf den im Gebiet der Invalidenversicherung allgemein geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht hinzuweisen, wonach die versicherte Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn die Person selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nötigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Von der versicherten Person dürfen dabei aber nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (SVR 2010 IV Nr. 11 S. 35

- 11 - E.4.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_236/2009 vom 7. Oktober 2009 E.4 mit Hinweis auf BGE 113 V 22 E.4a S. 28). Der Begriff der zumutbaren Tätigkeit im Rahmen der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) bezweckt, die Schadenminderungspflicht zu begrenzen oder – positiv formuliert – deren Mass zu bestimmen. Eine versicherte Person ist daher unter Umständen invalidenversicherungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn sie ihre Tätigkeit als Selbstständigerwerbende aufgibt, d.h. sich im Rahmen der Invaliditätsbemessung jene Einkünfte anrechnen lassen muss, welche sie bei Aufnahme einer leidensangepassten unselbstständigen Erwerbstätigkeit zumutbarerweise verdienen könnte. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der zumutbaren Tätigkeit im Allgemeinen, wie bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Besonderen, sind die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort et cetera. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 8C_654/2012 vom 21. Februar 2013 mit weiteren Hinweisen auf SVR 2010 IV Nr. 11 S. 35, Urteil des Bundesgerichts 9C_236/2009 vom 7. Oktober 2009 E.4.1 und 4.3; Urteile 8C_748/2011 vom 11. Juni 2012 E.6.3 und 9C_437/2008 vom 19. März 2009 E.4.2 mit weiteren Hinweisen). b) Trotz der Kritik des Beschwerdeführers an der soeben dargelegten Gerichtspraxis und ihrer Konsequenzen sind – wie soeben gezeigt – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aufgrund der jeder Person

- 12 - obliegenden Schadenminderungspflicht Berufswechsel in der Regel zumutbar (ZAK 1983 256, Urteil I 224/01 vom 22. Oktober 2001 E.3b bb m.w.H., I 640/05 vom 18. Mai 2006, I 38/06 vom 7. Juni 2006, 9C_918/2008 vom 28. Mai 2009, 9C_818/2011 vom 7. September 2012 E.3.3). Es gilt somit, die subjektiven und objektiven Gegebenheiten, die in casu für und gegen die Zumutbarkeit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit sprechen, gegeneinander abzuwägen. Für die Zumutbarkeit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit als Gastwirt spricht vorliegend vor allem das Alter des Beschwerdeführers. Mit 49 Jahren ist dem Beschwerdeführer altershalber ein Berufswechsel grundsätzlich zumutbar, es verbleiben ihm noch immer 15 Erwerbsjahre, die auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertet werden können. Ebenfalls spricht die Ausbildung des Beschwerdeführers – er ist gelernter Bäcker und Konditor – für die weitere Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit auf

dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Auch gibt der Beschwerdeführer keine Gründe an, weshalb er und seine Ehefrau in der Gemeinde O.1. _____ besonders stark verwurzelt seien. Die Tatsache, dass er und seine Ehefrau das Restaurant käuflich erworben haben, bindet den Beschwerdeführer nicht derart an die Gemeinde O.1. _____, dass ein allfälliger Wohnsitzwechsel oder eine allfällig längere Pendlerdistanz zu einem neuen Arbeitsort ausgeschlossen würden. Somit ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und damit die weitere – erheblich bessere – erwerbliche Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten unselbständigen Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu 100 % zugemutet werden kann (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_818/2011 vom 7. September 2012 E.3.3).

- 13 - 5. Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass die Verfügung vom 6. Februar 2013 zu Recht ergangen ist und der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 6. Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- dem Beschwerdeführer zu überbinden. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.